



# STADT HELMSTEDT

## Stadt der Einheit

### Der Bürgermeister

Helmstedt, den 08.07.2021

Im RIS unter:

STNOSS/21

### Beantwortung von Anfragen

In der Sitzung des Orsrates Barmke am 01.06.2021 wurde von Herrn Kramer nach der Rolle der FI als Eigentümer des querenden Weges zum Bahnübergang „Zum Stüh/Schützenhaus“ gefragt.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Bei dem Bahnübergang handelt es sich um einen Bahnübergang, der nicht technisch gesichert ist. Die Sicherung erfolgt hier ausschließlich über verminderte Geschwindigkeiten auf Schiene und Straße/Weg sowie durch ausreichende Sichtbeziehungen. Zur Gewährleistung dieser Sichtbeziehungen ist es erforderlich, dass vorgegebene Sichtdreiecke ein- bzw. freigehalten werden.

Die Pflicht zur Freihaltung der Sichtdreiecke obliegt auf deren Flächen unstrittig dem jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. hier dem Eigentümer des Weges. Diese Regelung und Umsetzung ist in der Praxis i. d. R. auch unproblematisch.

Sofern - wie hier - die Beeinträchtigung des Sichtdreiecks durch einen privaten Grundstücksanlieger verursacht wird, ist nach Auffassung der Verwaltung das Eisenbahnunternehmen (hier die Lappwaldbahn) in der Pflicht, die Freihaltung gegenüber dem privaten Anlieger zu fordern und ggf. durchzusetzen. Im Zweifelsfall kann es sich der Hilfe der Landeseisenbahnaufsicht bedienen.

Die Lappwaldbahn ist allerdings der Ansicht, dass auch diese Pflicht dem Straßenbaulastträger bzw. dem Wegeeigentümer obliegt. Aus diesem Grund wurde vermutlich auch die FI gebeten/aufgefordert für die Freihaltung des Sichtdreiecks zu sorgen, wofür es allerdings keine Rechtsgrundlage gibt.

In Vertretung

(Henning Konrad Otto)